



Gesuch für Tagesbewilligung

Stand 27.01.2016

1. Personalien der gesuchstellenden Person

Name:	_____	Vorname:	_____
Strasse/Nr.:	_____	PLZ/Ort:	_____
Geburtsdatum:	_____	Heimatort:	_____
Telefon P.:	_____	Telefon G.:	_____

2. Zeitliche Angaben der Tagesbewilligung		<input type="checkbox"/> 24h	<input type="checkbox"/> 48h	<input type="checkbox"/> 72h	<input type="checkbox"/> 96h
Datum von:	_____	Zeit von:	_____		
Datum bis:	_____	Zeit bis:	_____		

3. Fahrzeugausweisangaben					
Fahrzeugart:	_____		Marke/Typ:	_____	
Stamm. Nr.:	_____		Chassis-Nr.	_____	
Art der Fahrt:	<input type="checkbox"/> Überführung	<input type="checkbox"/> Privatfahrt	<input type="checkbox"/> Vorführen	<input type="checkbox"/> Probefahrt	<input type="checkbox"/> Ausland

4. Notwendige Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis im Original (Entweder Pass, ID, Ausländer- oder Führerausweis) • Vollständig ausgefülltes Gesuch für Tagesbewilligung • Fahrzeugpapiere im Original oder gute und lesbare Kopie davon • Bargeld oder MAESTRO-/Post-Card

Die gesuchstellende Person bestätigt, dass die Bedingungen und Vorschriften auf der folgenden Seite 2 gelesen und verstanden wurden. Mit der Unterschrift bestätigt die gesuchstellende Person, dass sich das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand befindet und nur von einer Person geführt wird, die im Besitz eines gültigen Führerausweises ist.

Datum: _____ Unterschrift: _____

5. Interne Vermerke (durch das Strassenverkehrsamt auszufüllen)		
Zugeweilte Kontrollschilder	ZG	Visum:
Rückgabe Datum:	Zeit:	Visum:



6. Allgemeine Bedingungen des Strassenverkehrsamt (STVA) des Kantons Zug

1. Tagesausweise für Motorfahrzeuge oder Anhänger werden auf Ersuchen ausgestellt, wenn hinreichende Gewähr für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges besteht.
2. Tagesausweise und Tagesschilder können nur gegen direkte Bezahlung abgegeben werden. Dies ist die Voraussetzung für den Versicherungsschutz.
3. Folgende Personen sind berechtigt Tagesausweise und Tagesschilder im Kanton Zug zu beziehen:
 - Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz resp. Geschäftssitz im Kt. Zug (Nachweis erforderlich).
 - Ausserkantonale natürliche und juristische Personen, welche für das einzulösende Tagesschild einen Zuger Fahrzeugausweis vorweisen (Nachweis erforderlich).
4. Die Tagesschilder und der damit abgegebene Tagesausweis sind spätestens bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit beim STVA in Steinhausen am Schalter abzugeben oder diesem durch die Post rechtzeitig zuzusenden (Poststempel mit Uhrzeit ist massgebend). Ausnahmsweise dürfen sie auch bei einem Posten der Zuger Polizei abgegeben werden (kein Briefkasteneinwurf). Bei einer vorzeitigen Rückgabe ist keine Rückerstattung der Kosten möglich. Werden die Kontrollschilder nicht termingemäss zurückgegeben, werden die Gebühren für Steuer und Versicherung nachverrechnet und die Tagesschilder durch die Polizei gegen Kostenbelastung entzogen.
5. Mögliche Einschränkungen bei Fahrten im Ausland sind bei den zuständigen ausländischen Behörden durch die gesuchstellende Person zu klären. Das STVA lehnt jede Haftung bei Schwierigkeiten im befahrenen Staat und die daraus entstehenden Konsequenzen ab. Für den Export von Fahrzeugen sind Export-Kontrollschilder erforderlich!

7. Allgemeine Vorschriften

Auszug aus der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20.11.1959 (SR 741.31)

Art. 20 Erteilung

1. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden auf Gesuch hin Tagesausweise für betriebssichere Motorfahrzeuge oder Anhänger ausgestellt.
2. Der Gesuchsteller hat zu bestätigen, dass das Fahrzeug betriebssicher ist. Die Behörde kann die Betriebssicherheit selber überprüfen oder eine Bestätigung einer von ihr anerkannten Reparaturwerkstätte verlangen.
3. Die Behörde kann vom Gesuchsteller verlangen, dass er weitere Dokumente wie den Fahrzeugausweis oder den Prüfungsbericht vorlegt. Sie kann zur Sicherstellung der durch nicht rechtzeitige Rückgabe der Kontrollschilder entstandenen Kosten eine angemessene Kautions verlangen.
4. Tagesausweise werden ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24, 48, 72 oder 96 Stunden.
5. Die mit dem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf der Gültigkeit des Ausweises bei der zuständigen Behörde abzugeben oder ihr durch die Post zuzusenden.
6. Fahrzeughalter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.

Art. 20a Verwendung

1. Fahrzeuge, die mit einem Tagesausweis versehen sind, dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens acht Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden.
2. Tagesausweise dürfen nicht verwendet werden für:
 - a. den Transport gefährlicher Güter, wofür nach Art. 12 VVV eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist;
 - b. Sachentransporte mit schweren Motorfahrzeugen oder mit Anhängern, deren Gesamtgewicht mehr als 3500 kg beträgt, ausser für Transporte nach Art. 24 Abs. 4 Bst. a und b sowie Abs. 5 VVV.

Art. 21 Versicherung

1. Der Halter, der sich um einen Tagesausweis bewirbt, hat der von den Kantonen abzuschliessenden Kollektiv-Haftpflichtversicherung beizutreten. Abs. 5 VVV ist vorbehalten.
2. Der Halter hat seinen Prämienanteil vor Bezug des Ausweises zu entrichten. Stellt er der Behörde die Kontrollschilder nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht rechtzeitig zu, so schuldet er für jeden weiteren Tag eine Zusatzprämie.
3. Gehen die Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig bei der Behörde ein, so veranlasst sie deren polizeiliche Einziehung.
4. Die Versicherungsdeckung und die Pflicht zur Prämienzahlung enden in jedem Falle 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.
5. Tagesausweise für die Fahrt zur amtlichen Prüfung eines zu immatrikulierenden Motorfahrzeugs können auf Grund des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsnachweises erteilt werden.

Art. 60 Strafbestimmungen

1. Wer eine durch diese Verordnung vorgeschriebene Bewilligung nicht einholt, wer die zu einem Tagesausweis gehörenden Kontrollschilder oder die Ersatzfahrzeugbewilligung nicht rechtzeitig der Behörde zurückgibt, wird mit Busse bestraft.
2. Wer Beschränkungen, Auflagen oder Befristungen missachtet, die mit Bewilligungen oder besonderen Fahrzeugausweisen im Sinne dieser Verordnung verbunden sind, wird mit Busse bestraft.